

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 22. Oktober 2008 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z

**zur Änderung des Ersten Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht**

**Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG

Artikel 1

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger."

2. Es wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.

(2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen."

3. In § 8 wird die Angabe "im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII" gestrichen und durch die Wörter "der öffentlichen Jugendhilfe" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.